

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden (Energieausweis-Vorlage-Gesetz – EAV-G);  
**Stellungnahme**

**Datum:** 25. Juli 2005**Zahl:** -2V-BG-3912/7-2005

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

**Auskünfte:** Dr. Ley-Schabus**Telefon:** 05 0 536 – 30203**Fax:** 05 0 536 – 30200**e-mail:** post.abt2V@ktn.gv.at

**An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63**

**Museumstraße 7  
1016 WIEN**

Bezugnehmend auf den mit Schreiben vom 17. Juni 2005, Zl. BMJ-B7.111/0029-I 7/2005, übermittelten Entwurf eines Energieausweis-Vorlage-Gesetzes – EAV-G, darf seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben werden:

1. Wie bereits mit Schreiben vom 23. Februar 2005, Zl. -2V-EURL-141/20-2005, mitgeteilt, wird angeregt, bei der Umsetzung der Begriffsbestimmungen der RL 2002/91/EG nicht vom Wortlaut der Richtlinie abzuweichen.
2. Die Strafbestimmung des § 7 lässt unklar, ob der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nur erfüllt ist, wenn der Energieausweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird, ob auch unvollständige und unrichtige Angaben im Energieausweis eine Verwaltungsübertretung darstellen, oder ob diesbezüglich ausschließlich ein Urkundendelikt im Sinn des 12. Abschnittes des StGB vorliegt. Eine Klarstellung, zumindest in den Erläuterungen, wäre wünschenswert.
3. Die Länder haben eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften abgeschlossen. Darin wird auch in Aussicht genommen, die Regelungen betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz zu vereinheitlichen. Zur Ausarbeitung der technischen Details ist das Österreichische Institut für Bautechnik beauftragt. Die Arbeiten an einer Richtlinie über energietechnisches Verhalten von Gebäuden (Energieausweis) unter Berücksichtigung europarechtlicher Gesichtspunkte sind noch nicht zur Gänze fertiggestellt. Die Länder haben sich verpflichtet, diese Richtlinien in ihren bautechnischen Vorschriften für verbindlich zu erklären. Allerdings ist

die Art. 15a-B-VG-Vereinbarung noch nicht in Kraft getreten, weshalb mit einer Umsetzung des Energieausweises in den bautechnischen Vorschriften der Länder nicht vor Mitte 2006 zu rechnen ist.

Wenngleich dem Land bewusst ist, dass die RL 2002/91/EG mit 4. Jänner 2006 umzusetzen ist, sollte doch eine Modifikation des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes ins Auge gefasst werden, da davon auszugehen ist, dass das Gesetz vor In-Kraft-Treten der landesrechtlichen Vorschriften keine Rechtsfolgewirkungen hervorrufen kann.

4. Für das Land ergeben sich finanzielle Auswirkungen zum einen hinsichtlich der Kosten für die Erstellung eines Energieausweises für Landesgebäude, bei denen ein Verkauf oder eine In-Bestand-Gabe beabsichtigt ist, zum anderen durch die zu erwartenden Strafverfahren vor den Bezirksverwaltungsbehörden. Über das Ausmaß dieser Verfahrenskosten sind derzeit keine seriösen Angaben möglich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

*Glantschnig*